

Beitragsordnung Jazzverband Hessen

(1) Zahlung des Mitgliedsbeitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist am 10. Januar des Jahres fällig und bis spätestens zum 31. Januar des Jahres zu entrichten. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Mitglieder, die den Beitrag selbst überweisen, sollen den Beitrag nicht vor dem 1. Januar eines Jahres und nicht später als dem 31. Januar eines Jahres entrichten. Für das Jahr 2023 wird den Vereinsmitgliedern nach Eröffnung des Vereinskontos die Bankverbindung und ein SEPA-Lastschriftmandat zugesendet. Die Erteilung des SEPA-Mandats durch die Mitglieder soll innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens stattfinden. Die Überweisung des ersten Mitgliedsbeitrags soll bei Selbstzahlern innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bankverbindung stattfinden.

(2) Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme in den Verein ist nicht davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Gleichwohl ist der Verein bestrebt, die Anzahl der Selbstzahler wegen des erhöhten Aufwands möglichst gering zu halten. Eine erteilte Erklärung des Mitglieds dazu kann jederzeit zurückgezogen werden. Die Erklärung hierzu muss schriftlich an die bekanntgegebene Adresse des Vereins erfolgen (Post, Fax oder E-Mail). Auf Verlangen ist dies dem Mitglied schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

(3) Änderung der Kontaktdaten und Bankverbindung

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt analog für juristische Personen, die Mitglied im Verein sind.

(4) Bearbeitungsgebühren

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt. Sie darf den Betrag von 10 € p.a. nicht übersteigen.

(5) Bankgebühren für die Nichteinlösung von Bankeinzügen

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

(6) Zahlungsverzug

Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Wie dabei vorzugehen ist, regelt die Satzung des Vereins.

(7) Geltendmachung von Beitragsforderungen

Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

(8) Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags

Der jährlich zu entrichtende Beitrag beträgt für natürliche Personen 20 € und für juristische Personen 50 €.

Diese Beitragsordnung wurde bei der Gründungsversammlung am 10.12.2022 verlesen und nach Einarbeitung der besprochenen Änderungen beschlossen.